mischte Behörden erstreckt, so ist hier bei jeder Sache erst genau zu erwägen, ob sie blos der Verwaltung angehört, oder den gerichtlichen beizuzählen ist, ob dazu also die Befähigung des Registrators ausreicht, oder nicht, wobei denn Ueberschreitungen nicht zu vermeiden sind. Hier darf man es nun nicht auf eine Bestimmung ankommen lassen, die in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle immer schwankend und unsicher sein würde. Die Controle der obern Behörden reicht dann nicht aus, um die Nachtheile abzuwenden, die aus Uebergreifungen entstehen können. Jeder Patrimonialrichter würde ermächtiget sein, seinen Schreiber zum Registriren zu verpflichten, und es läßt sich hier eine strenge Innehaltung der vorgeschriebenen Grenze um so weniger erwarten, je öfter gerade die Gerichtsverwalter bei ihren vielseitigen Geschäften genöthigt sind, sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen, wobei sie zwar verantwortlich bleiben, aber auch nachher nicht anders können, als die einmal geschehenen Handlungen möglichst in Schutz zu nehmen. Es kommt hinzu, daß man dann eine neue Kategorie von Protokollanten erhalten und deren von so verschiedenen Arten haben würde, daß es in der That nicht leicht sein dürfte, den Unterschied zwischen ihnen immer richtig zu finden. Endlich würde, wenn die Copisten das amendirte Befugniß zum Registriren erhalten sollten, ihnen auch das Befugniß zur Vidimation von Urkunden beigelegt werden müssen, oder es würde einer Aenderung der in der 5. §. des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmung bedürfen.

Bürgermeister D. Groß: Ich muß bemerken, daß ich bei meinem Antrage zu §. 1 blos reine Verwaltungsbehörden und reine Verwaltungsangelegenheiten im Auge gehabt habe, und da scheint mir allerdings ein Widerspruch darin zu liegen, daß bei reinen Verwaltungsbehörden, wo auch jetzt bei den Mitgliedern selbst juristische Vorbildung und juristische Befähigung zum Protokolliren in solchen Angelegenheiten nicht erfordert wird, andere angestellte Personen, man mag sie Accessisten oder anders benennen, um zu Aufnahme von Verhandlungen gebraucht zu werden, Rechtscandidaten sein und juristische Vorbildung haben sollen. Ich habe deshalb auch bei meinem Vorschlage eine ganz allgemeine Fassung gewählt, und nur den Satz ausgesprochen, daß zum Registriren in reinen Verwaltungssachen die in der Verordnung vom Jahre 1826 verlangte Qualification nicht erfordert wird, um die Bestimmung, inwiefern angestellte Subalternen oder Accessisten zur Aufnahme von Verhandlungen gebraucht werden können, lediglich der Verwaltungsbehörde selbst zu überlassen. Da aber, wenn dergleichen Personen zum Protokolliren gebraucht werden sollen, immer eine besondere Verpflichtung dazu vorausgesetzt werden muß, so scheint mir auch daraus kein Nachtheil für die Sachen selbst entstehen zu können, und den Befugnissen der Angestellten keine zu große Ausdehnung gegeben zu werden. Immer werden von den Verwaltungsbehörden die Bedingungen, unter welchen die bei ihnen Angestellten zu Aufnahme von Verhandlungen gebraucht werden können, festzustellen sein, und ich wünschte nur, in das Gesetz den Satz nicht aufzunehmen, daß zu Aufnahme von solchen Verhandlungen nur Rechtscandidaten gebraucht werden sollen.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir, den geehrten Sprecher zu fragen, ob neben dem gestellten Amendement der zweite Satz noch Platz finden soll?

Bürgermeister D. Groß: Ich sollte nicht glauben, daß dieses nöthig wäre.

Präsident v. Gersdorf: Also die §. soll blos in dem bestehen, was Ihr Amendement umfaßt. Es haben sich als Sprecher gemeldet Bürgermeister Starke, Secretair v. Biedermann, Bürgermeister Bernhardi.

Bürgermeister Starke: Die Hauptbemerkung, welche ich mir vergönnen wollte, trifft im Wesentlichen mit dem Antrage des Hrn. Bürgermeister Gottschald und des Hrn. Bürgermeister D. Groß zusammen, doch glaube ich, daß sie mehr zur 3. §. gehöre, und reservire mir daher bei der Debatte über diese §. das Wort. In Bezug auf die 1. §. habe ich blos um eine Erläuterung den Hrn. Referenten zu ersuchen. Es sollen nämlich nach dieser §. Beamte bei den Verwaltungsbehörden, auch ohne die in der Verordnung von 1826 vorgeschriebene Qualification erlangt zu haben, zum Registriren in reinen Verwaltungssachen befähigt sein. Nun dürfte schon diese adjective Bezeichnung an sich eine kleine Ungewißheit veranlassen; denn es lassen sich füglich Verwaltungssachen ihrem eigentlichen Begriffe nach nur zu Civil- oder Criminalrechtssachen in Gegensatz bringen, und sind dann eben Verwaltungssachen und zwar reiner Art, ohne irgend eine Gattung ähnlicher Sachen neben sich zu kennen, d. h. Sachen, die vor Verwaltungsbehörden ventilirt oder von ihnen besorgt werden dürfen. Die Dunkelheit wird aber durch die in der Parenthese enthaltenen Worte, so wie dadurch noch mehr vergrößert, daß zwischen den Worten „Administrativ" und „Justiz" sich ein Trennungszeichen befindet; denn hiernach werden auch bloße Administrativsachen den Verwaltungsangelegenheiten entgegengestellt, was bei der Synonymität der Worte wohl kaum beabsichtigt worden sein kann. Beruht dies, wie ich annehme, auf einem bloßen Irrthum, in der Maße, daß man die fragliche Befähigung den betreffenden Beamten blos für den Fall hat beilegen wollen, wo eine Verwaltungssache noch nicht streitiger Natur sei, so würde es angemessener sein, die Fassung so auszudrücken: „zum Registriren in nicht streitigen Verwaltungssachen", und die in der Parenthese befindlichen Worte ganz wegzulassen, oder wenn dem ein Bedenken entgegenstünde, wenigstens das Trennungszeichen zwischen Administrativ und Justiz hinwegzulassen.

Königl. Commissar Baumeister: Daß hier blos Administrativjustizsachen und Administrativstraffachen gemeint sind, kann bei der Beziehung auf das Gesetz vom 30. Januar 1835 nicht leicht zweifelhaft sein, so daß also reine Verwaltungsangelegenheiten entgegengestellt werden den in Verwaltungssachen vorkommenden Streitigkeiten und Straffällen.

Bürgermeister Starke: Wenn nach dieser Erläuterung von dem Ressort der juristisch nicht befähigten Beamten bei Verwaltungsbehörden das Registriren in Administrativjustiz-

SLUB
Wir führen Wissen.